BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ • BKA-600.883/0018-V/A/8/2006

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG MARTINA WINKLER

HERR DR MICHAEL FRUHMANN

PERS. E-MAIL • MARTINA.WINKLER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2332

IHR ZEICHEN • 603/

An alle Ämter der Landesregierungen den Österreichischen Gemeindebund z.Hd. Herrn Dr. Robert HINK den Österreichischen Städtebund z.Hd. Herrn Dr. Erich PRAMBÖCK

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

<u>Betrifft</u>: Ausschreibungspflicht für Darlehensaufnahmen nach dem Bundesvergabegesetz 2006; Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Im Nachhang zur ho Stellungnahme GZ 671.801/35-V/A/8/96 betreffend den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG hinsichtlich der Darlehensaufnahme durch eine Gemeinde nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgrund mehrerer Ersuchen zur Auslegung von § 10 Z 11 Bundesvergabegesetz 2006, BGBI I Nr. 17 (idF: BVergG 2006), im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen oder Krediten durch öffentliche Auftraggeber (vgl. § 3 BVergG 2006) wie folgt Stellung :

I. Die vom BVergG 2006 erfassten Finanzdienstleistungen:

Kategorie 6 des Anhanges III des BVergG ordnet "Finanzielle Dienstleistungen" (idF: Finanzdienstleistungen bzw. FDL) den sog. prioritären Dienstleistungen zu. Zur Abgrenzung zu anderen Dienstleistungskategorien des BVergG verweist das BVergG (ebenso wie die RL 2004/18/EG) explizit auf Kapitel 81 der provisorischen CPC-Nomenklatur.¹ Wie Art. 1 Abs. 14 der RL 2004/18/EG explizit hervorhebt (vgl. auch Fußnote 1 zu Anhang IIA der zit. RL), ist für die Frage der Zuordnung von Dienstleistungen zu den einzelnen Kategorien der Anhänge IIA bzw. IIB (diese entsprechen Anhang III bzw. IV des BVergG 2006) auf die CPC-Nomenklatur und nicht auf die CPV-Nomenklatur abzustellen. Anders als der Text des Anhanges IIA der RL 92/50/EWG bezieht sich Anhang IIA der RL 2004/18/EG auf "Finanzielle

_

¹ Vgl. http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcs.asp?Cl=9&Lg=1&Co=81.

Dienstleistungen ex 81, 812, 814". Es handelt sich hierbei jedoch nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst um ein drucktechnisches Versehen, sodass – wie bereits nach bisher geltender Rechtslage – alle Finanziellen Dienstleistungen "ex 81", d.h. alle in Kapitel 81 der provisorischen CPC-Nomenklatur angeführten Finanzdienstleistungen, als prioritäre Dienstleistungen erfasst werden. Darunter fallen jedenfalls Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte, nicht jedoch Versicherungsleistungen gemäß den Unterkapiteln 812 und 814 der provisorischen CPC-Nomenklatur. Als Finanzdienstleistungen gelten daher insbesondere (auszugsweise Darstellung):

Financial intermediation services except insurance and pension fund services

Services relating to obtaining and redistributing funds other than for the purpose of insurance or pension funding.

8111 Services of monetary intermediaries

Services relating to obtaining funds in the form of deposits (i.e. funds which are fixed in money terms).

81117 <u>Non-central bank currency issue services</u> Services consisting in issuing currency other than by the central bank.

8112 81120 Financial leasing services

Leasing services where the term approximately covers the expected life of the asset and the lessee acquires substantially all the benefits of its use and takes all the risks associated with its ownership.

<u>Exclusion:</u> Operational leasing services are classified in division 83, according to the goods leased.

8113 Other credit granting services

Services consisting in granting loans by institutions not involved in monetary intermediation.

81131 Mortgage loan services

Services consisting in granting loans for which specific assets in land and buildings are used as security.

81132 Personal instalment loan services

Services consisting in granting consumer credit especially to finance current expenditure on goods and services.

81133 Credit card services

Services consisting in financing the purchase of products by granting point-of-sale credit using plastic cards or tokens.

81139 Other credit services

Services consisting in other lending by institutions not involved in monetary intermediation.

8119 Other financial intermediation services other than insurance and pension fund services

Other financial intermediation services primarily concerned with distributing funds other than by making loans.

81191 Closed end investment trust services

Investment trust services by companies whose capital is subscribed by shareholders and which invest mainly in shares and government securities.

81192 Property unit trust services

Investment services by which money subscribed in "units" is invested in property by a management company.

81193 Open-ended investment and other unit trust services Investment services by which money subscribed in "units" is invested in financial assets by a management company. The unit-holder is not a shareholder of the management company.

81199 Intermediation services n.e.c.

Services of financial holding companies and own-account dealing services by securities dealers.

813 <u>Services auxiliary to financial intermediation other than</u> to insurance and pension funding

Services closely related (auxiliary) to financial intermediation, but not themselves constituting financial intermediation services.

8132 Services related to securities markets

Services related to the transaction of business on securities markets, but not their administration.

81321 Securities broking services

Services of intermediaries between two or more parties engaged in buying and selling securities.

81323 Portofolio management services

Portofolio management services on behalf of clients including decisions about the content of the portofolios.

<u>Exclusion:</u> Advisory services on personal financial planning not involving decision making on behalf of clients are classified in subclass 81332 (Financial consultancy services).

8133 Other services auxiliary to financial intermediation

81331 Loan broking services

Services of intermediaries between two or more parties engaged in offering and accepting loans.

81332 Financial consultancy services

Financial advisory services provided by financial advisers, mortgage advisers, bureaux de change, etc. to customers on financial matters, e.g. on Stock Exchange investment and personal financial planning.

<u>Exclusions:</u> Portfolio management services are classified in subclass 81323.

Advisory services on insurance and pension matters are classified in subclass 81402 (Insurance and pension consultancy services).

Advisory services on taxation matters are classified in class 8630 (Taxation services).

Financial management consulting services (except business tax) are classified in subclass 86502.

81339 Other services auxiliary to financial intermediation n.e.c. Other services auxiliary to financial intermediation, not elsewhere classified, e.g. services related to the implementation of monetary policy.

Zu den erfassten Dienstleistungen zählen daher insbesondere auch Kreditleistungen (vgl. Code 81131, 81132, 81133) und Leasingfinanzierungen (Code 81120). Die Aufnahme von Krediten oder Darlehen durch öffentliche Auftraggeber fällt daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich des BVergG 2006, da es sich dabei um die Vergabe von prioritären Dienstleistungen handelt.

Gemäß § 10 Z 11 BVergG 2006, auf den auch Fußnote 5 in Anhang III verweist, ist jedoch die Vergabe bestimmter Finanzdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Bestimmung enthält drei unterschiedliche Ausnahmetatbestände. Es handelt sich hierbei um

- 1. Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung von öffentlichen Auftraggebern dienen;
- 2. Dienstleistungen der Zentralbanken und
- 3. Verträge über Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik.

Wie die Erläuterungen zum BVergG (vgl. RV 1171 d BlgNR, XXII. GP) festhalten, geht die genannte Bestimmung auf die entsprechenden Ausnahmetatbestände in den Art. 16 lit. d der Richtlinie 2004/18/EG² bzw. Art. 24 lit. c der Richtlinie 2004/17/EG zurück und integriert zusätzlich die sich aus den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2004/18/EG ergebenden Überlegungen.³ Daher sind über die im Text der Richtlinienbestimmungen genannten Finanzdienstleistungen hinausgehend auch Verträge über Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik in die Ausnahmebestimmung des BVergG 2006 miteinbezogen worden.

II. Die vom BVergG 2006 ausgenommenen Darlehens- und Kreditaufnahmen

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen im Sinne der obigen Ausführungen nachfolgende Fälle von Darlehens- oder Kreditaufnahmen durch öffentliche Auftraggebern <u>nicht</u> den Bestimmungen des BVergG 2006:

II.1. Mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zusammenhängende Kapitalbeschaffung

Wie sich aus der Formulierung des § 10 Z 11 iVm Kategorie 6 Anhang III BVergG 2006 ergibt, sind Darlehens- und Kreditaufnahmen öffentlicher Auftraggeber (ebenso wie auch von Sektorenauftraggebern, vgl. § 175 Z 9 BVergG) vom Geltungsbereich des BVergG nur dann ausgenommen, wenn sie im Zusammenhang mit einem Wertpapiergeschäft (= Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren) oder mit anderen Finanzinstrumenten erfolgen. Dies ergibt sich einerseits aus dem vom EuGH aufgestellten Gebot der restriktiven Interpretation von Ausnahmevorschriften (vgl. dazu etwa Rs C-414/97, Kommission gegen Spanien, Rz 21f; Rs C-385/02, Kommission gegen Italien, Rz 19; Erläuterungen zu § 10 BVergG 2006, 1171 BlgNR XXII. GP, 29) sowie andererseits aus dem semantisch/systematischen Zusammenhang des ersten Satzteiles der Z 11 (der Begriff "insbesondere" bezieht sich auf die gesamte

_

² "Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben: ... d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;...".

³ Erwägungsgrund 27 der RL 2004/18/EG lautet: "Entsprechend dem Übereinkommen gehören Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservepolitik sowie andere Politiken, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, nicht zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie. Verträge über Emission, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sind daher nicht erfasst. Dienstleistungen der Zentralbanken sind gleichermaßen ausgeschlossen." Zum Hintergrund der Ausnahme betreffend Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik vgl. auch Art. 1 lit. a sublit vii) des ersten Vorschlages der Kommission zur RL 92/50/EWG, ABI C 23 vom 31.1.1991, S. 1.

vorangestellte Wortfolge ["Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe ..."] und nicht bloß auf den Begriff "Finanzdienstleistungen"; die Wortfolge "insbesondere für Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung von öffentlichen Auftraggebern dienen" hebt exemplarisch besondere Finanzdienstleistungen hervor, sie beinhaltet jedoch keinen eigenständigen zusätzlichen Ausnahmefall der Z 11).

Ein Wertpapier ist ein verbrieftes Recht (vgl. dazu auch die gemeinschaftliche Definition der Verbriefung in Art. 4 Z 36 bis 38 der RL 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute), dessen wesentliches Charakteristikum in seiner jederzeitigen Veräußerlichkeit besteht und dessen Geltendmachung mit dem Besitz der darüber errichteten Urkunde verbunden ist. Nach dem österreichischen Begriffsverständnis dienen Aktien und Anleihen als typische Leitbilder für den kapitalmarktrechtlichen (typologisch zu erfassenden) Wertpapierbegriff (vgl. Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht, § 1 Rz 4). Unter den Begriff fallen daher insbesondere auch Schuldverschreibungen, Zertifikate, die Aktien vertreten und Kapitalanteilsscheine. Dieses Verständnis deckt sich auch mit der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Terminologie: aus der Entstehungsgeschichte der RL (vgl. dazu Fruhmann in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, § 6 Rz 200ff zur inhaltlich in dieser Hinsicht gleichen Vorgängerbestimmung des BVergG 2002 und zur RL 92/50/EWG) folgt, dass der Wertpapierbegriff der RL 2004/18/EG unter Rückgriff auf die Begriffsbestimmung der RL 93/22/EWG bzw. der RL 2004/39/EG (vgl. deren Art. 4 Z 18) näher zu bestimmen ist und damit insbesondere auf dem Kapitalmarkt handelbare Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere, handelbare Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel erfasst.

Die Ausnahmebestimmung erfasst darüber hinaus auch Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit "anderen Finanzinstrumenten". Damit sind beispielsweise Geldmarktinstrumente (das sind die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Kategorien von Instrumenten wie z.B. Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Schecks, Wechsel und Depositenzertifikate vgl. Art. 1 Z 5 der RL 93/22/EWG bzw. Art. 4 Z 19 der RL 2004/39/EG sowie Anhang I Z 7 der RL 2006/48/EG), Optionen, Finanzterminkontrakte, (Zins- und Devisen)Swaps etc. gemeint (vgl. *Fruhmann, aaO*, § 6 Rz 204 und die Definition der "Finanzinstrumente" in Anhang I Abschnitt C der RL 2004/39/EG). Der Begriff des Finanzinstrumentes umfasst demnach auch unverbriefte Titel, deren wesentliches gemeinsames Merkmal in ihrer Handelbarkeit auf Kapitalmärkten liegt.

Während es sich bei Wertpapieren nach dem gemeinschaftsrechtlichen Verständnis (vgl. ehedem RL 93/6/EWG - "KapitaladäquanzRL" und RL 93/22/EWG über

Wertpapierdienstleistungen; nunmehr RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente und RL 2006/49/EG) immer um verbriefte Titel handelt, die definitionsgemäß (auf Kapitalmärkten) handelbar sind, ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bei anderen Finanzinstrumenten insbesondere dann, wenn sie nicht verbrieft sind - für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung darauf abzustellen, ob es sich dabei um handelbare Titel handelt oder nicht. Bei verbrieften Titeln, die keine Wertpapiere sind, kann grundsätzlich von ihrer Handelbarkeit auf Kapitalmärkten ausgegangen werden (dies wäre jedoch immer im Einzelfall zu klären).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht in diesem Sinne davon aus, dass das BVergG 2006 nicht für Darlehens- und Kreditaufnahmen gilt, die der Kapitalbeschaffung eines öffentlichen Auftraggebers dienen, wenn sie in einem (engen, nicht jedoch notwendigerweise untrennbaren) Zusammenhang mit einem Wertpapiergeschäft oder einem anderen auf dem Kapitalmarkt handelbaren Finanzinstrument erfolgen.

Die ist zum Beispiel der Fall bei:

- Kreditaufnahmen, die dem Ankauf von Wertpapieren dienen:
- Kapitalbeschaffung im Wege von Wertpapierverkäufen;
- Kapitalbeschaffung im Wege von Zinsterminkontrakten etc.;
- Kapitalbeschaffung im Wege der Ausgabe von Anleihen;
- Darlehens- und Kreditaufnahmen, die mit Wertpapieren oder anderen handelbaren Finanzinstrumenten besichert werden (da hier eine Übertragung der entsprechenden Rechte erfolgt).

Nicht ausgenommen sind nach dem ersten Unterfall des § 10 Z 11 BVergG hingegen Giro- oder Kontokorrentkredite oder sonstige Darlehensaufnahmen (u.a. auch Hypothekarkredite), über die lediglich eine einfache Vertragsurkunde ausgestellt wird, da es sich hierbei (vgl. insb. den letztgenannten Fall) mitunter zwar um verbriefte Rechte handelt, nicht jedoch um Wertpapiere oder sonstige am Kapitalmarkt handelbare Titel.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt daher nicht die in der Erklärung der Kommission anlässlich der politischen Einigung über das "Legislativpaket"⁴ zum

⁴ Vgl. SEK (2003) 366 endg., Anhänge: "Die Kommission ist der Auffassung, dass die Vergaberichtlinie den sich aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ergebenden Verpflichtungen der Gemeinschaft unterliegen, und wird die Richtlinien deshalb in einer mit diesem Übereinkommen zu vereinbarenden Weise interpretieren. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Erwägungsgrund 13 und Artikel 18 Buchstabe d nicht so interpretiert werden dürfen, als bewirkten sie unter anderem die Ausklammerung von öffentlichen Aufträgen, die Darlehen von öffentlichen Auftraggebern - insbesondere von lokalen Behörden - betreffen, mit Ausnahme von Darlehen für "die Ausgabe, den Ankauf, den Verkauf oder die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten".

Ausdruck kommende Auffassung, wonach die Ausnahme nur Darlehen <u>für</u> die Ausgabe, den Ankauf, den Verkauf oder die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten beträfe (zum Aspekt der Konformität mit dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, GPA, vgl. unten Punkt II.3.).

II.2. Kapitalbeschaffung im Wege der Zentralbank(en)

§ 10 Z 11 BVergG 2006 nimmt ferner "Dienstleistungen der Zentralbanken" vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Dienstleistungen der Zentralbanken sind insbesondere die unter den CPC-Referenznummern 81111 bis 81114 genannten Leistungen (zB. die Ausgabe und Verwaltung von Staatsanleihen), darunter fallen jedenfalls aber auch Darlehens- und Kreditaufnahmen. Da sämtliche Dienstleistungen der Zentralbanken gemäß Z 11 vom BVergG 2006 ausgenommen sind, fallen auch Darlehens- und Kreditaufnahmen von öffentlichen Auftraggebern bei Zentralbanken darunter. Als Zentralbank für Österreich fungieren die OeNB sowie deren Zweigstellen (vgl. § 2 Abs. 1 und § 6 NationalbankG 1984, BGBI 1984/50 idgF). An die Kapitalbeschaffung von Zentralbanken sind allerdings – anders als unter Punkt II.1. ausgeführt – weder in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen noch im BVergG 2006 weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung geknüpft.

II.3. Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik

Wie sich aus den Erläuterungen zum BVergG 2006 ergibt, wurde dieser Fall zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen. Hintergrund war, dass sich zwar im RL-Text selbst kein Hinweis auf die Ausnahme von Kapitalbeschaffungen im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik findet, dass aber aufgrund des Erwägungsgrundes 27 und der Entstehungsgeschichte der RL (vgl. dazu *Fruhmann*, aaO, Rz 186) nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eindeutig feststeht, dass <u>Kapitalbeschaffungen im Rahmen des öffentlichen Schuldenmanagements</u> ("public debt management") <u>zur Gänze</u>, d.h. unabhängig von der Art der damit verbundenen Finanzdienstleistungen, <u>nicht in den Anwendungsbereich des BVergG fallen</u>. Die Ausnahme entspricht im Wesentlichen ihrer Vorgängerbestimmung im BVergG 2002 (vgl. § 6 Abs. 1 Z 10 BVergG 2002) und erwähnt lediglich die Geld-, die Wechselkurs- und die

Außerdem weist die Kommission nochmals darauf hin, dass in allen Fällen, in denen die Richtlinie keine Anwendung finden (z. B. unterhalb des Schwellenwerts), die Regeln und Grundsätze des Vertrags einzuhalten sind. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs bedeutet dies insbesondere die Verpflichtung zur Transparenz in Form einer für die Öffnung der Aufträge für den Wettbewerb ausreichenden Publizität."

Geldreservepolitik nicht mehr, Politiken, die im Rahmen der Teilnahme Österreichs an der europäischen Währungsunion nicht mehr auf mitgliedstaatlicher Ebene wahrgenommen werden.

Da sich die Ausnahme für Kapitalbeschaffungen im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik direkt aus der Richtlinie 2004/18/EG ergibt, kann es nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst dahin gestellt bleiben, ob die Reichweite der entsprechenden Bestimmung mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem GPA vereinbar ist. Eine allfällige Unvereinbarkeit der Ausnahme von Finanzdienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik wäre vom Gemeinschaftsgesetzgeber im Rahmen der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft zu vertreten.⁵

Eine einheitliche bzw. durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebene Definition der öffentlichen Kreditpolitik existiert bislang nicht. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält an seiner schon zuvor geäußerten Auffassung fest, dass zur Abgrenzung des Begriffs ein Bezug zur staatlichen Budgetpolitik herzustellen ist: danach müssen sich Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik auf den "Maastricht-relevanten" Schuldenstand der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 104 EG-Vertrag), einschließlich ihrer Untergliederungen beziehen. Zur Bestimmung, welche öffentlichen Auftraggeber zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt sind, ist somit grundsätzlich auf das nationale Recht abzustellen.

Daher sind Adressaten der Ausnahmebestimmung zuvorderst die Gebietskörperschaften und solche Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die dazu berufen sind, die öffentliche Kreditpolitik zu besorgen (zB. die Bundesfinanzierungsagentur oder die OeNB, die auch – lege non distinguente – nach dem zweiten Unterfall der Ausnahme privilegiert ist).

Im Allgemeinen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Kredit- und Darlehensaufnahmen des Staates und der Gebietskörperschaften grundsätzlich der öffentlichen Schuldbedeckung dienen und somit "öffentliche Kreditpolitik" darstellen, die vom Anwendungsbereich des BVergG 2006 ausgenommen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden Darlehensaufnahmen für Gebührenhaushalte – z.B. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – die nicht dem Schuldenstand gemäß den Maastricht-Kriterien - öffentliche Schulden - zuzurechnen sind (vgl. dazu Abschnitt Nr. 85 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBI 1996/787 idgF).

⁵ Zur allgemeinen Problematik vgl. *Griller*, Das GPA als Bestandteil des Europarechts und des nationalen Rechts, in *Rill/Griller*, Grundfragen der öffentlichen Auftragsvergabe, 117ff.

Ob konkrete Darlehens- oder Kreditaufnahme durch andere öffentliche Auftraggeber (Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände aus mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen) ebenfalls der öffentlichen Schuldbedeckung dienen, müsste jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend darauf hin, dass die Auslegung von Gemeinschaftsrecht letztendlich ausschließlich in die Zuständigkeit des EuGH fällt. Einschlägige Erkenntnisse zur oben dargelegten Problematik existieren bislang jedoch nicht.

7. November 2006 Für den Bundeskanzler: Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt